



Bielefeld

Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplans

- mündlicher Bericht im Jugendhilfeausschuss 08.07.2026 -

SGB VIII

- Allgemeine Vorschriften
 - §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung
 - § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**
 - § 80 Jugendhilfeplanung**
- Leistungen der Jugendhilfe
 - § 11 Jugendarbeit**
 - § 12 Förderung der Jugendverbände**
 - § 13 Jugendsozialarbeit**
 - § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**



Diese Handlungsfelder gehören zu den Pflichtaufgaben der örtlichen Jugendämter.

Genauer regelt in NRW das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

3. AG-KJHG – KJFöG

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Schwerpunkte / Querschnittsthemen

- Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit (§ 4)
- Interkulturelle und Demokratiebildung (§ 5)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)

Förderbereiche

- Schwerpunkte der Kinder und Jugendarbeit (§ 10)
- Jugendverbandsarbeit (§ 11)
- Offene Jugendarbeit (§ 12)
- Jugendsozialarbeit (§ 13)
- erz. Kinder- und Jugendschutz (§ 14)

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(...)

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Weiteres Vorgehen



Durchführung von Workshops

→ Jugendhilfeplanung, Träger, Politik, Kinder- und Jugendrat



Ermittlung von Bedarfen der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien mittels eines Monitorings



Erstellung eines rechtsicheren Kinder- und Jugendförderplans, einschließlich der dazugehörigen Richtlinien zur Finanzierung.

Frühjahr 2027

Quellen

- [SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)
- [28.06.2025 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - \(3. AG-KJHG - KJFöG\) | RECHT.NRW.DE](#)